OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602190/5/FP

Datum:

Linz, 12. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W.M., X, T., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 4. September 2017, GZ: VerkR96-14795-2017, betreffend einen Verstoß gegen die StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. September 2017 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 50 Euro über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm zusammengefasst vor, er habe an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit trotz gelben, nicht blinkenden Lichts einer Verkehrslichtsignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit bei der belangten Behörde am 16. November 2017 eingelangtem E-Mail Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. November 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Es hat bei der belangten Behörde Erkundigungen angestellt, ob die Beschwerde des Bf bereits am 3. Oktober 2017 bei ihr eingelangt ist. Die belangte Behörde hat zusammengefasst mitgeteilt, dass nur die im Akt einliegenden Geschäftsstücke bei ihr vorhanden sind.
Dem Bf wurde in der Folge ein Verspätungsvorhalt gemacht und hat dieser zusammengefasst mitgeteilt, dass er eine Mahnung erhalten habe und nach Rücksprache mit der belangten Behörde das Rechtsmittel neuerlich übermittelt habe.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 12. September 2017 durch Hinterlegung zugestellt. [Rückschein; öffentliche Urkunde, unbestrittener Sachverhalt]
Der Bf erhob mit E-Mail vom 16. November 2017 Beschwerde. Dieses E-Mail langte bei der belangten Behörde ein. [Eingangsstempel]
Mit dem genannten E-Mail wurde ein E-Mail des Bf vom 3. Oktober 2017, welches das Beschwerdevorbringen enthält, weitergeleitet.
Es kann nicht festgestellt werden, dass das E-Mail vom 3. Oktober 2017 vor dem 16. November 2017 bei der belangten Behörde eingebracht wurde und bei ihr eingelangt ist. [AV vom 16. Mai 2018, Äußerung des Bf vom 25. Mai 2018]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Im vorliegenden Akt liegt eine Beschwerde des Bf ein, die zwar wohl am 3. Oktober 2017 verfasst, jedoch erst am 16. November 2017 bei der belangten Behörde eingelangt ist. Das Schicksal des Mails vom 3. Oktober 2017 ist nicht feststellbar. Insbesondere hat sich aufgrund der Äußerung des Bf vom 25. Mai 2018 ergeben, dass die belangte Behörde von der Rechtskraft des nunmehr bekämpften Straferkenntnisses ausgegangen war und bereits Vorbereitungen für die Vollstreckung (Mahnung) getätigt hatte. Aus der Äußerung des Bf ergibt sich weiter, dass über den möglichen Grund des Nichteinlangens des ursprünglichen Mails des Bf vom 3. Oktober 2017 diskutiert worden war. Die Frage, ob der Bf das E-Mail vom 3. Oktober 2017 an die belangten Behörde abgesendet hat und wenn ja, ob und warum es bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist, konnte nicht geklärt werden und geht die diesbezügliche Negativfeststellung zulasten des Bf, da die Beweislast für das Einlangen seines E-Mails bei der belangten Behörde der Bf alleine trägt (vgl. dazu Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs 1 VwGVG lautet:

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

III.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 12. September 2017 zugestellt. An diesem Tag begann die nicht verlängerbare gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen zu laufen. Sie endete mit Ablauf des 10. Oktober 2017.

Die am 16. November 2017 bei der Behörde eingebrachte Beschwerde war sohin verspätet.

III.3. Zum E-Mail vom 3. Oktober 2017:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (der Einbringungsstelle) auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH 25. August 2010, 2008/03/0077). Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht, nicht nur beweispflichtig sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe (vgl. VwGH 26. Jänner 2011, 2010/12/0060; VwGH 19. März 2013, 2011/02/0333). Sie hat sich daher nach der Rechtsprechung des VwGH zu vergewissern, ob die Übertragung etwa eines Telefaxes erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl. VwGH 24. August 1995, 94/04/0013), d.h. die Daten in einer zur vollständigen Wiedergabe geeigneten Form eingelangt sind.

Auch die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist - und zwar unabhängig davon, ob vom System eine Fehlermeldung generiert worden ist. Zum Nachweis des Einlangens ist vielmehr eine bei Absendung (mit Hilfe der Funktion "Übermittlung der Sendung bestätigen") anzufordernde "Übermittlungsbestätigung" erforderlich (vgl. VwGH 3. September 2003, 2002/03/0139).

Ein technisch übermitteltes Anbringen (E-Mail) kommt nach der Sphärentheorie (vgl. VwGH 14. November 2011, 2009/09/0244) nicht schon im Zeitpunkt des Absendens, sondern erst in jenem Zeitpunkt tatsächlich bei der Behörde an, in dem die Daten vollständig in den elektronischen Verfügungsbereich (z.B. Server der Behörde) gelangt sind (VwGH 25. August 2010, 2008/03/0077).

Vorliegend kann die Feststellung, dass das E-Mail des Bf vom 3. Oktober 2017 in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist, nicht getroffen werden. Vielmehr sprechen gute Gründe dagegen, hatte die belangte Behörde dem Bf doch bereits eine Zahlungsaufforderung zugesandt.
Wie dem Bf bereits im Verspätungsvorhalt unter Androhung der Zurückweisung seiner Beschwerde mitgeteilt wurde, trifft ihn die Beweislast, dass er die Beschwerde bereits am 3. Oktober 2017 eingebracht hat. Diesen Nachweis hat der Bf nicht erbracht. Daran kann auch die Vermutung des Bf dahin nichts ändern, dass er im Falle eines Fehlers einer Zustellung eine Benachrichtigung erhalten hätte, weil er mit diesem Vorbringen nicht den vom VwGH geforderten Nachweis der Einbringung seines Anbringens liefert (vgl. zum Löschen von Mails durch Firewalls: LVwG Oö. 10. Oktober 2016, LVwG-400193). Vielmehr hätte er eine

Lesebestätigung oder eine Rückbestätigung der belangten Behörde anfordern müssen.

So wie bei Poststücken aus Papier die Vorlage eines Einschreibebelegs den Beweis, dass das Poststück bei der Behörde eingelangt ist, nicht zu erbringen vermag, vermag die hier vorliegende Absendebestätigung nicht zu beweisen, dass das E-Mail des Bf vom 3. Oktober 2017 in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist.

Im Ergebnis ist es dem Bf sohin nicht gelungen nachzuweisen, dass er bereits vor dem Einlangen seiner Beschwerde am 16. November 2017 eine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht hat. Ein diesbezügliches Schriftstück erliegt nicht im Behördenakt.

Die am 16. November 2017 bei der Behörde eingelangte Beschwerde wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist erhoben.

Sie war deshalb gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl